Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

BEITRAGSORDNUNG vom 12.05.2023, gültig ab 01.01.2024

Aufgrund folgender Paragraphen der Satzung des SC Ostend 1910 e.V.:
...
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austritt,
   b) Ausschluss,
   c) Streichung von der Mitgliederliste,
   d) Tod,
   e) Löschung des Vereins.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss.
(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
(4) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen
(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
(5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er für
   ...
   g) das Erlassen von Ordnungen,
   ....
   zuständig
   ...

hat der Vorstand am 12.05.2023 folgende Beitragsordnung mit Wirkung ab 01.01.2024 erlassen.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Aufnahme und Aufnahmegebühr
(1) Eine Aufnahme gemäß §5 Abs. (1) der Satzung kann nur nach schriftlicher Erklärung des Aufzunehmenden auf dem Aufnahmeantrag des Vorstandes erfolgen.
(2) Die Aufnahmegebühr gemäß §5 Abs. (1) der Satzung beträgt 20,00 €.

§ 2 Beitragszahlung
(1) Beiträge sind eine Bringpflicht! Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
(2) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Konto:
   Kontoinhaber: Schwimmclub Ostend 1910 e.V.
   IBAN: DE56120800004014756401
   BIC: DRESDEFF120
   Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Höhe der Beiträge
(1) Die Höhe der durch die Mitglieder zu zahlenden Beiträge gliedert sich wie folgt:

Gruppe	Beitrag im Monat	Beitrag im Jahr
Erwachsene	12,00 €	144,00 €
Ermäßigt	8,00 €	96,00 €

(2) Zur Gruppe der Ermäßigten gehören:
   a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre
   b) Schüler
   c) Lehrlinge
   d) Studenten
   e) Erwerbslose
   f) Vorruheständler
   g) Rentner
   Der Vorstand behält sich das Recht vor, von Mitgliedern, die den ermäßigten Beitrag zahlen, entsprechende Legitimationsausweise bzw. deren Kopie zur Einsicht zu verlangen.
(3) Neu aufgenommenen Mitglieder zahlen anteilsmäßige Beiträge. Berechnungsgrundlage dafür sind die bis Ende des Geschäftsjahres anfallenden Monate mit den monatlichen Beitragssätzen entsprechend Abs. (1).
(4) Werden Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet (§5 Abs. 4 der Satzung) bedarf es eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes und eines Vorstandsbeschlusses in Schriftform hierzu.
(5) Ausgeschlossene Mitglieder sowie freiwillig Ausgetretene haben gemäß §4 Abs. 3 und 4 der Satzung keinen Anspruch auf Rückzahlung des verbleibenden Jahresbeitrags.
(6) Sind mehrere Geschwisterkinder einer Familie Vereinsmitglieder, so ist ab dem dritten minderjährigen ermäßigten Geschwisterkind nur der halbe Beitragssatz zu entrichten.

§ 4 Beitragsfestlegung
(1) Jahresbeiträge im jeweils laufenden Geschäftsjahr sind festgeschrieben.
(2) Veränderungen der Beitragssätze für das kommende Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu beschließen. Anträge hierzu sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Inkrafttreten
(1) Die Höhe der Aufnahmegebühren entsprechend § 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2006 festgelegt. und gilt ab 01.01.2007
(2) Die Höhe der Höhe der Beiträge wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2023 festgelegt. und gilt ab 01.01.2024.
(3) Die Beitragsordnung wurde letztmalig am 12.05.2023 vom Vorstand bestätigt und tritt am 01.01.2014 in Kraft.